

Satzung

des

TENNIS - CLUB Bad Lauterberg e. V.

§ 1

Name und Zweck

1. Der am 21. Oktober 1946 gegründete Verein trägt den Namen TENNIS - CLUB Bad Lauterberg e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Tennissports und evtl. anderer noch aufzunehmender Sportarten.

Er soll erreicht werden durch

- a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Erlernen und laufenden Ausüben der vom Verein betriebenen Sportarten wie Platzanlagen, Sportgeräte, Clubhaus usw.,
- b) die Schaffung der Voraussetzungen für die sportliche Weiterentwicklung aller aktiven Mitglieder und dabei insbesondere die intensive Förderung der Jugendlichen,
- c) die Austragung von sportlichen Wettkämpfen,
- d) eine intensive Werbung für die vom Verein betriebenen Sportarten, insbesondere für den Tennissport,
- e) gesellige Veranstaltungen zur Förderung des sportkameradschaftlichen Verhältnisses der Vereinsmitglieder untereinander und des Vereinslebens.

3. Der Sitz des Vereins ist Bad Lauterberg im Harz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herzberg am Harz eingetragen.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral, jede Betätigung auf diesen Gebieten wird ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vertretbar.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Passives Mitglied kann auch jede juristische Person werden, die beabsichtigt, den Verein und seinen Zweck zu fördern.
2. Mitglieder des Vereins sind
 - a) aktive Mitglieder
das sind die Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die eine vom Verein gepflegte Sportart im Verein aktiv betreiben;
 - b) passive Mitglieder
das sind solche Mitglieder, die den Verein in seinen Zielen durch Zahlung von Beiträgen und Spenden unterstützen, ohne selbst aktiv eine Sportart im Verein zu betreiben;
 - c) Jugendliche
das sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine vom Verein gepflegte Sportart im Verein aktiv betreiben;
 - d) Ehrenmitglieder
das sind solche Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung wegen ihrer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte, sofern nicht durch eine Spielordnung eine abweichende Regelung erfolgt. Das aktive Wahlrecht für die Wahl zum Vorstand und zu den Ausschüssen steht allen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 16 Jahren haben jedoch ein Anhörungsrecht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dabei sind vom Bewerber auf Anfrage alle Auskünfte zu geben, die zur Entscheidung über seine Aufnahme von Bedeutung sind. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er legt seinen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Zur Aufnahme von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme und der Zahlung der Aufnahmegebühr.
5. Über eine generelle Aufnahmesperre entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod,
 - b) durch den Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschließung.

2. Die Mitgliedschaft kann durch eine dem Vorstand ausgestellte Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten z.B.
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins sowie gegen den darin verankerten Zweck des Vereins;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - c) Einstellung der Beitragszahlung für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten und erfolglos gebliebener Mahnung.

Das auszuschließende Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden, sofern es hierzu bereit ist. Es hat das Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

Mit dem Beschluss über die Ausschließung gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll und ganz zu erfüllen.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen und zwar
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ende seiner Amtsperiode bestellt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Wahl für den freigewordenen Vorstandsplatz für die üblichen 3 Jahre durchzuführen.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Regelung des Spielbetriebes erlässt er jährlich zu Beginn der Sommersaison eine Spielordnung. Zur klaren Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand einen Aufgabenverteilungsplan.

Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Berufung weiterer Mitarbeiter in besonderen Fragen zu erweitern und solche Personen zur Beratung heranzuziehen.

5. Der Vorstand ist in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen einzuberufen. Über die in diesen Satzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

Auf Wunsch von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen einberufen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. In wichtigen und dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende allein entscheidungsberechtigt, wenn bis zur Einberufung einer hierfür erforderlichen Vorstandssitzung und deren Entscheidung nicht mehr gewartet werden kann. Die Zustimmung zu jeder Entscheidung ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung nachträglich einzuholen.
8. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat dabei den Vorstand und die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Dinge zu unterrichten sowie die erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten und herbeizuführen.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email einberufen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 1 Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand eingereicht werden.
2. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
 - Entlastung des Vorstandes
 - turnusmäßige Neuwahl von 2 Mitgliedern des Vorstandes
 - Genehmigung des Etats für das laufende Jahr
 - Neufestsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr für das laufende Jahr
 - Wahl der Rechnungsprüferferner erforderlichenfalls
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von Ausschüssen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Sonstiges
3. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 6 Wochen einberufen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von 1/5 der eingetragenen Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag gefordert wird.
4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Beschlüsse über
 - Satzungsänderungen
 - den Verkauf oder die Fortschenkung von Vereinsvermögen
 - die Aufnahme von Darlehen
 - größere Investitionen - über € 5.112,92 -
 - die Festsetzung von Sonderumlagenkönnen nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
7. Die Abstimmungen erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen, anderen falls ist geheime Abstimmung durch Stimmzettel vorzunehmen.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Wahl des 1. Vorsitzenden soll vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet werden.

10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und können beim Schriftführer zur Einsichtnahme angefordert werden. Außerdem liegt es 1/2 Stunde vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung aus.

§ 8 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellt werden. Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Für die Förderung des Vereinslebens ist ein Ausschuss zu bilden.

§ 9 Leistungen der Mitglieder

Finanzielle Leistungen

1. Alle Mitglieder haben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Von neu aufgenommenen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
2. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer besonderen Umlage beschließen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Beiträge, Umlage und Aufnahmegebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Kommt ein Clubmitglied nach einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, unterwirft es sich dem Bankeinzug.

Sachliche Leistungen

Jedes Mitglied ist gehalten, sich für die Erreichung der Ziele des Vereins sowohl in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht als auch durch tatkräftige Hilfeleistung bei den sich für das Vereinsinteresse ergebenden Arbeiten voll und ganz einzusetzen.

Ideelle Leistungen

Die Mitglieder haben bei allen Veranstaltungen des Vereins oder anderer Vereine, an denen sie als Vertreter des TENNIS - CLUB Bad Lauterberg e. V. teilnehmen, eine sportlich und charakterlich einwandfreie Haltung zu wahren, um damit werbend für das Ansehen des Vereins und den Sport zu werben.

§ 10
Kassenführung und Vereinsvermögen

1. Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister. Dieser hat nach Ablauf eines jeden Jahres einen Jahresabschluss zu erstellen, aus dem sich die Einnahmen und die Ausgaben im Einzelnen ergeben. Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen und vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Schatzmeister hat weiter für das laufende Geschäftsjahr einen Etat aufzustellen, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben ausweist und vom Vorstand zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Das Vereinsvermögen

Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen gebundenen Mittel hinaus Zweckvermögen nur aus folgenden satzungsmäßig bestimmten Gründen ansammeln:

- a) Erwerb oder Errichtung von Einrichtungen und Anlagen zur Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten;
- b) Betriebsstock für die Anschaffung von Sportarten;
- c) Hilfsfond zur Förderung der vom Verein betriebenen Sportarten insbesondere der Nachwuchsheranbildung;
- d) Fonds zur Errichtung anderer Sportarten.

Über die Höhe der Ansammlung, den Zeitpunkt ihrer Verwendung und zweckentsprechender Verteilung entscheidet der Vorstand. Etwaige Überschüsse dürfen nur zum Zweck der Vermögensansammlung für die oben genannten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben in keinem Fall persönlich Anrechte auf das Vereinsvermögen. Sie dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

§ 11
Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden. Sie sind den Mitgliedern bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben und können von der Mitgliederversammlung nur mit mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12
Auflösung

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es nicht mehr möglich erscheint, seine Zwecke zu erfüllen. Die Auflösung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei 3/4 der eingetragenen Mitglieder ihre Zustimmung erteilen müssen. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann auf Beschluss der Versammlung schriftlich eingeholt werden.
2. Nach Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Auflage zufallen, es zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Tennisjugend im Südharz zu verwenden.